

Traktandum 4 – Betreuungsgutscheinsystem; Genehmigung

Bei der Einführung der Betreuungsgutscheine geht es darum, dass bisherige Finanzierungssystem für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte Karfunkel und Tagesfamilienorganisationen TFO) abgelöst werden. Im heutigen System werden durch Kanton und Gemeinden die Kitas und Tagesfamilien subventioniert. Künftig sollen mit der Abgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinden die Familien direkt subventioniert werden.

Betreuungsgutscheine sind Beteiligungen an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Abgabe von Betreuungsgutscheinen erfolgt auf der Basis der persönlichen und finanziellen Situation der Eltern. Gemeinden, die dem System Betreuungsgutscheine nicht beitreten, können ab diesem Zeitpunkt auch keine Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mehr im Lastenausgleich mit dem Kanton abrechnen. Durch das System Betreuungsgutscheine soll eine Gleichbehandlung von Eltern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden. Diese war bislang nicht gewährleistet.

Bis heute mussten Eltern mit Wohnsitz in Meiringen ihr Kind in der Kita Karfunkel, der Kita Haslital oder bei Tageseltern des Vereins Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli betreuen lassen, wenn sie in den Genuss von Subventionen durch Kanton und Gemeinde kommen wollten.

Nach Einführung des Systems Betreuungsgutscheine können Eltern ihre Kinder bei einer Kita oder bei einer Tagesfamilie (z.B. am Arbeitsort) im Kanton Bern betreuen lassen. Vorgängig sucht die Familie selbständig einen Betreuungsplatz in einer Kita oder bei einer TFO und kann anschliessend bei der Gemeinde Meiringen ein Gesuch um Betreuungsgutscheine stellen. Nach Prüfung des Anspruchs erhält die Familie einen Gutschein, welchen sie direkt bei der Kita/TFO ihrer Wahl einlösen kann, d.h. die Kita/TFO stellt der Familie die Betreuungskosten, abzüglich dem Wert des Gutscheins, in Rechnung.

Bezüglich der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen konnte die Gemeinde Meiringen zwischen drei Möglichkeiten auswählen:

1. Die Gemeinde verzichtet auf die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
2. Die Gemeinde beschränkt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen (Kontingentierung).
3. Die Gemeinde beschränkt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht und begründet damit einen Rechtsanspruch.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Gemeinde Meiringen dem System Betreuungsgutscheine per 1. Januar 2021 beitrifft. Er wählt die 3. Möglichkeit und beschränkt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht, um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen und alle Eltern gleich zu behandeln.

Keine Kontingentierung durch den Kanton

Der Kanton finanziert über den Lastenausgleich die bedarfsgerechte Abgabe von Betreuungsgutscheinen mit.

Bedarf nach Betreuung

Ein Betreuungsbedarf ist dann gegeben, wenn die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gegeben ist. Bei Alleinerziehenden muss das Arbeitspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Soll ein Gutschein für ein Kind ab dem Kindergarten beantragt werden, muss das Arbeitspensum 40% bzw. 140% betragen. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind die Arbeitssuche, eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Betreuungstätigkeit mit ärztlicher Bestätigung. Eltern, welche die vorgeschriebenen Arbeitspensum nicht erreichen oder nicht erwerbstätig sind, erhalten einen Betreuungsgutschein, wenn die familienergänzende Betreuung zur

sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes im Hinblick auf den Volksschuleintritt notwendig ist. Die soziale Notwendigkeit wird durch eine Fachstelle (in der Regel Sozialdienst oder Mütter- und Väterberatung) bestätigt.

Bedarf aufgrund der finanziellen Situation

Betreuungsgutscheine werden nur an Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu CHF 160'000 ausbezahlt. Die maximale Vergünstigung erhalten Familien mit einem Einkommen von CHF 43'000 oder weniger. Das massgebende Einkommen wird wie heute auf der Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie der Familiengrösse berechnet.

Beantragung von Betreuungsgutscheinen

Wenn die Familie einen Betreuungsplatz gefunden hat, stellt sie per Webapplikation kiBon (BE-Login) einen Antrag in ihrer Wohngemeinde für einen Betreuungsgutschein. Liegt die Platzbestätigung der Kita bzw. TFO bereits vor, prüft die Gemeinde den Anspruch und stellt den Gutschein aus.

Berechnung der Betreuungsgutscheine

Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum sowie in einer einkommensabhängigen Höhe ausgestellt und jedes Jahr neu berechnet.

Lastenausgleichsberechtigte Kosten der Gemeinden

Gemeinden, die Betreuungsgutscheine ausgeben, können die Kosten für die Gutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20% über den Lastenausgleich abrechnen.

Finanzierung

Die Gemeinde Meiringen hatte im 2019 folgenden Selbstbehalt (20% des anrechenbaren Beitrags) – unter Berücksichtigung von kantonal durchschnittlichen Elternbeiträgen – zu tragen:

- Beitrag Kita Karfunkel (Stiftung Alpbach)	CHF 25'465.00
- Beitrag Kita Haslital (Michel Gruppe)	CHF 34'251.00
- Beitrag Tagesfamilien	<u>CHF 13'011.00</u>
Total	CHF 72'727.00

Die durchschnittlichen Kosten für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100% beliefen sich 2018 im Kanton Bern auf CHF 17'688. Pro 100%-Gutschein ergibt dies einen Selbstbehalt für die Gemeinden von CHF 3'538 (20%).

Um den Selbstbehalt für unsere Gemeinde abzuschätzen, kann auf die Richtwerte des Kantons zurückgegriffen werden. Für Meiringen sind die geschätzten Zahlen wie folgt:

Kita/Tageseltern	Anzahl Kinder	Ø Betreuungspensum	Betreuungspensum
Kita Karfunkel	25	49%	1'224%
Kita Haslital	28	35%	990%
VTIO	16	21%	336%
Warteliste	1	37%	37%
Total	70	37%	2'587%

Mit einem durchschnittlichen Betreuungspensum von 37% liegt Meiringen bei nicht ganz zwei Tagen Fremdbetreuung pro Woche. Mit dem Richtwert des Kantons entstehen der Gemeinde Kosten für den Selbstbehalt von CHF 91'634 (70 x 37% x CHF 3'538 = CHF 91'634).

Kreditbeschluss

Der Wechsel vom Gebührensystem zum System Betreuungsgutscheine stellt eine wesentliche Änderung der Grundlage des bisherigen Kreditbeschlusses dar. Aus diesem Grund muss ein neuer Beschluss in der Gemeindeversammlung angenommen werden.

Die Gemeinde kann den Kreditbeschluss auf die Kosten des Selbstbehalts (20%) beschränken, weil der Kanton die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht beschränkt. Der Verpflichtungskredit für den Wechsel vom bisherigen System auf das Neue von wiederkehrend CHF 91'600 wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen, folgenden Beschluss zu genehmigen:

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht zu.
2. Sie genehmigt den dafür notwendigen Verpflichtungskredit von wiederkehrend CHF 91'600.